Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
- 5a/5 RKnU 4/80 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

....., Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

....., Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:

Der 5a Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 28. Januar 1982 für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Juni 1980 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten für das Revisionsverfahren zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte dem Kläger die Fahrkosten zu erstatten hat, die diesem anläßlich einer unfallbedingten ärztlichen Behandlung entstanden sind.

Der Kläger wurde nach einem am 11. Oktober 1977 erlittenen Arbeitsunfall auf Kosten der knappschaftlichen Krankenversicherung insgesamt neunmal in einem Krankenhaus außerhalb seines Wohnortes ambulant behandelt. Die Kosten für die einfache Fahrt zwischen Wohnung und Krankenhaus betrugen je 2,20 DM; sie wurden von der Beigeladenen nicht erstattet, weil nach § 66a der Satzung der Bundesknappschaft Fahrkosten nur erstattungsfähig seien, wenn die Kosten für die einfache Fahrt den Betrag von 3,50 DM überschreiten. Die Beklagte lehnte den Antrag des Klägers auf Fahrkostenerstattung mit Bescheid vom 23. Januar 1978 ebenfalls ab, weil sie nach § 569b der Reichsversicherungsordnung (RVO) nur solche Reisekosten übernehmen könne, die im Zusammenhang mit einer berufsgenossenschaftlichen Heilbehandlung ständen.

Das Sozialgericht (SG) hat die auf Erstattung der Kosten für acht Fahrten seit dem 15. Oktober 1977 beschränkte Klage mit Urteil vom 23. August 1979 abgewiesen und die Berufung zugelassen. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 10. Juni 1980 das erstinstanzliche Urteil geändert und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 23. Januar 1978 verurteilt, dem Kläger Fahrkosten in Höhe von 35,20 DM zu erstatten. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, eines Vorverfahrens habe es nicht bedurft, weil der Kläger eine Leistung geltend mache, auf die ein Rechtsanspruch bestehe. Der Kläger habe aus Anlaß des Unfalls grundsätzlich einen Anspruch auf Heilbehandlung und Erstattung der Fahrkosten gegen die Beklagte. Nach § 565 Abs 1 RVO sei allerdings der Anspruch auf Heilbehandlung gegen die Beklagte ausgeschlossen, weil die

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundesknappschaft die Heilbehandlung durchgeführt habe. Das berühre jedoch den Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten nicht. Da die beigeladene Bundesknappschaft nach § 194 Abs 1 RVO iVm § 66a ihrer Satzung dem Kläger die ihm entstandenen Fahrkosten nicht zu erstatten habe, weil sie die dort genannten Beträge nicht erreichten, trete insoweit die Ausschlußwirkung des § 565 Abs 1 Satz 2 RVO nicht ein. Der Anspruch auf Fahrkostenerstattung bleibe also gegen die Beklagte bestehen. Obwohl es sich bei der Fahrkostenerstattung um eine unselbständige, von der Heilbehandlung abhängige Leistung handele, setze sie nicht voraus, daß die Heilbehandlung durch den Träger der Unfallversicherung durchgeführt werde. Sinn und Zweck des § 565 RVO sei es nicht, den Träger der Unfallversicherung auch dann von seiner Leistungspflicht freizustellen, wenn die Krankenversicherung nicht in vollem Umfang entsprechende Leistungen der Krankenpflege erbringe. Vielmehr bezwecke die Vorschrift, Doppelleistungen der Sozialversicherungsträger in den Fällen zu verhindern, in denen mehrere zur Leistung aufgrund desselben Sachverhalts verpflichtet seien. Daraus folge, daß Ansprüche gegen den Unfallversicherungsträger nur insoweit nicht beständen, als der Krankenversicherungsträger nach seinen Vorschriften leiste.

Die Beklagte hat dieses Urteil mit der - vom LSG zugelassenen - Revision angefochten. Sie ist der Ansicht, der Kläger habe keinen Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten. Aus der Abhängigkeit der Fahrkostenerstattung zur Durchführung der Heilbehandlung folge, daß der Unfallversicherungsträger die aus Anlaß einer ärztlichen Behandlung entstandenen Reisekosten nur dann zu erstatten habe, wenn er nach § 565 Abs 2 RVO die Heilbehandlung übernommen habe. Das sei jedoch nicht geschehen. Führe der Träger der Krankenversicherung die Heilbehandlung durch, so richte sich der Anspruch auf Erstattung von Fahrkosten nach dem für den Krankenversicherungsträger geltenden Recht. Ein Anspruch gegen den Unfallversicherungsträger sei ausgeschlossen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig und ist der Ansicht, die Revision der Beklagten sei unbegründet. Zusätzlich trägt er vor, durch die Beschränkung der Fahrkostenerstattung durch das Kostendämpfungsgesetz habe der Gesetzgeber lediglich die Krankenversicherungsträger, nicht aber die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung entlasten wollen.

Die beigeladene Bundesknappschaft hat keinen Antrag gestellt und sich auch nicht zur Sache geäußert.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die zulässige Revision der Beklagten hat keinen Erfolg. Das LSG hat mit Recht den Bescheid der Beklagten aufgehoben und diese zur Erstattung der Fahrkosten in Höhe von 35,20 DM verurteilt.

Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Klage gemäß § 78 Abs 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auch ohne Durchführung eines Vorverfahrens zulässig ist, weil der angefochtene Verwaltungsakt eine Leistung betrifft, auf die bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht.

Nach § 547 iVm § 557 RVO hat der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich die durch den Arbeitsunfall notwendig gewordene Heilbehandlung zu gewähren und nach § 569b RVO als Reisekosten die im Zusammenhang mit der Heilbehandlung erforderlichen Fahrko-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

nehmen. Dabei kann die Übernahme der Fahrkosten nicht von dem Erreichen eines Mindestbetrages abhängig gemacht werden. In der gesetzlichen Unfallversicherung fehlt eine dem § 194 RVO entsprechende Beschränkung des Anspruchs auf Fahrkostenerstattung auf bestimmte Mindestbeträge. Da diejenigen Unfallverletzten, die der gesetzlichen Krankenversicherung angehören, ohne Rücksicht auf die Ursache der Gesundheitsstörung nach den §§ 182, 183 RVO neben dem Anspruch auf Heilbehandlung gegen den Unfallversicherungsträger auch einen der Heilbehandlung entsprechenden Anspruch auf Krankenpflege gegen den Träger der gesetzlichen Krankenversicherung haben, hat der Gesetzgeber in § 565 Abs 1 Satz 1 RVO dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung die Gewährung der Leistungen nach dem für ihn geltenden Recht übertragen, um einen Kompetenzkonflikt zu vermeiden und eine zügige Leistungsgewährung durch den meist ortsnäheren Leistungsträger ohne Rücksicht auf die Frage nach der Kausalität zu gewährleisten. Die Vorleistungspflicht des Krankenversicherungsträgers schließt jedoch den Anspruch gegen den Unfallversicherungsträger nicht aus. Das geht zunächst daraus hervor, daß nach § 565 Abs 2 RVO der Unfallversicherungsträger die Heilbehandlung in geeigneten Fällen selbst übernehmen kann. Im übrigen bestimmt § 565 Abs 1 Satz 2 RVO, daß Ansprüche gegen den Unfallversicherungsträger nach den §§ 557 bis 562 und § 564 RVO nur insoweit nicht bestehen, als der Träger der Krankenversicherung leistet. Das macht deutlich, daß die Ansprüche gegen den Unfallversicherungsträger nicht schon durch die Vorleistungspflicht des Krankenversicherungsträgers entfallen, sondern nur dann und nur insoweit nicht bestehen als der Krankenversicherungsträger seine Leistungspflicht erfüllt hat. Es mag dahingestellt bleiben, ob der Anspruch auf bare Leistungen gegen den einen Versicherungsträger durch die Leistung des anderen Versicherungsträgers wegfällt oder nur ruht (vgl hierzu BSG SozR 2200 § 183 Nr 20). Der Gesetzgeber hat sowohl durch § 565 Abs 1 Satz 2 RVO als auch durch § 565 Abs 2 Satz 2 RVO Doppelleistungen zur Wiederherstellung der Gesundheit vermeiden wollen. Soweit die Naturalleistungen der Krankenversicherung und der Unfallversicherung sich decken, ist jedoch eine Doppelversicherung praktisch nicht möglich

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

(vgl BT-Drucks IV/120 Entwurf eines Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Begründung zu § 565 S 56). Jedenfalls bei einem Anspruch auf gleichartige Sachleistungen sowohl gegen den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung als auch gegen den Träger der gesetzlichen Krankenversicherung führt die Leistung des einen Versicherungsträgers gleichzeitig zur Erfüllung des Anspruchs gegen den anderen Versicherungsträger. Führt der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung die Krankenpflege durch, so kann in dem Umfang der gewährten Leistungen gegen den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ein Anspruch auf Heilbehandlung nicht mehr bestehen. Auch wenn Krankenpflege und Heilbehandlung terminologisch zwei verschiedene Begriffe sind, so handelt es sich doch inhaltlich um die gleichen Leistungen, die nur einmal gewährt werden können und sollen. Die Durchführung der Krankenpflege durch den Krankenversicherungsträger führt im Umfang der gewährten Leistungen zum Erlöschen des Anspruchs auf Heilbehandlung gegen den Unfallversicherungsträger durch Erfüllung. Bis zur Erfüllung bestehen jedoch beide Ansprüche nebeneinander.

Nach § 565 Abs 1 Satz 2 RVO bestehen im Falle der Leistung durch den Krankenversicherungsträger lediglich keine Ansprüche gegen den Unfallversicherungsträger nach den §§ 557 bis 562 und § 564 RVO. Nicht erwähnt ist dabei der die Übernahme der Fahrkosten regelnde § 569b RVO. Es kann dahingestellt bleiben, ob trotz der Nichterwähnung des § 569b RVO in § 565 Abs 1 Satz 2 RVO auch der Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten gegen den Unfallversicherungsträger nicht besteht, soweit der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung die Fahrkosten nach § 194 RVO übernommen hat. Im vorliegenden Fall hat die beigeladene Bundesknappschaft als zuständiger Träger der gesetzlichen Krankenversicherung die Fahrkosten - entsprechend § 194 RVO iVm § 66a ihrer Satzung - wegen Nichterreichens des Mindestbetrages nicht erstattet und auch nicht zu erstatten. Liegen die Voraussetzungen des § 569b RVO vor, so bleibt der gegen die Beklagte gerichtete Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten auch dann unberührt, wenn man die Anwendbarkeit des § 565 Abs 1 Satz 2 RVO trotz der

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.


JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Nichterwähnung auf den Anspruch aus § 569b RVO ausdehnt.

Nach § 569b Abs 1 RVO hat der Unfallversicherungsträger solche Fahrkosten zu übernehmen, die im Zusammenhang mit der Heilbehandlung erforderlich geworden sind. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift kommt es nicht darauf an, wer die Heilbehandlung durchgeführt hat, wenn die Fahrkosten nur im Zusammenhang damit erforderlich geworden sind. Allerdings muß es sich um eine Heilbehandlung handeln, auf die der Verletzte gegen den Unfallversicherungsträger grundsätzlich einen Anspruch hat. Obwohl die ausdrückliche gesetzliche Regelung nichts daran geändert hat, daß es sich bei der Übernahme der Fahrkosten um eine unselbständige und streng akkzessorische Nebenleistung zur Hauptleistung handelt (vgl BSG SozR 2200 § 194 Nr 2), die nicht ohne die Hauptleistung zu erbringen ist, so ist doch im vorliegenden Fall der erforderliche Zusammenhang mit der Hauptleistung (Heilbehandlung) gewahrt. Besteht gegen den Unfallversicherungsträger kein Anspruch auf Heilbehandlung, so kann der Unfallversicherungsträger auch nicht verpflichtet sein, die Fahrkosten zu übernehmen, die im Zusammenhang mit einer anderen Heilbehandlung entstanden sind. Wird aber mit der Durchführung der Heilbehandlung durch einen anderen der gegen den Unfallversicherungsträger bestehende Anspruch auf Heilbehandlung erfüllt, so kann der Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten nicht daran scheitern, daß nicht der Unfallversicherungsträger die Heilbehandlung durchgeführt hat. Nun besteht zwar nach § 565 Abs 1 Satz 2 RVO gegen den Unfallversicherungsträger kein Anspruch auf Heilbehandlung nach § 557 RVO, wenn und soweit der Krankenversicherungsträger die Leistung nach den Vorschriften der Krankenversicherung erbracht hat. Das bedeutet aber nicht, daß die Fahrkosten nicht im Sinne des § 569b RVO im Zusammenhang mit einer Heilbehandlung stehen, auf die gegen den Unfallversicherungsträger ein Anspruch besteht. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß auch im Falle des § 565 Abs 1 RVO ein Anspruch auf Heilbehandlung gegen den Unfallversicherungsträger besteht, der lediglich durch den Krankenversicherungsträger erfüllt wird und erst durch Erfüllung erlischt. Zwar handelt es sich bei der Leistung des Kranken-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

versicherungsträgers terminologisch um "Krankenpflege" und nicht um "Heilbehandlung"; das ändert aber nichts daran, daß die Gewährung der Krankenpflege den Anspruch auf Heilbehandlung zum Erlöschen bringt, der Heilbehandlung also gleichsteht. Wird mit der Durchführung der Krankenpflege durch den Krankenversicherungsträger ein gegen den Unfallversicherungsträger bestehender Anspruch auf Heilbehandlung erfüllt, so stehen die erforderlich gewordenen Fahrkosten im Sinne des § 569b RVO im Zusammenhang mit der Heilbehandlung, auf die der Verletzte gegen den Unfallversicherungsträger einen Anspruch hat. Wollte man eine andere Ansicht vertreten, so würde das dazu führen, daß die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung bei Durchführung der Krankenpflege durch ihren Krankenversicherungsträger lediglich im Rahmen des § 194 RVO bei Erreichen des satzungsmäßig bestimmten Mindestbetrages einen Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten haben, während die nicht der gesetzlichen Krankenversicherung angehörenden Unfallverletzten gegen den Unfallversicherungsträger einen nicht von Mindestbeträgen abhängigen Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten haben. Diese unterschiedliche Behandlung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung in der Unfallversicherung wäre verfassungsmäßig nicht unbedenklich, denn es ist kein vernünftiger Grund für eine solche Differenzierung erkennbar. Der Gesetzgeber hat sich nicht entschlossen, für die Unfallversicherung eine der Kostendämpfung dienende und dem § 194 Abs 1 Satz 2 RVO entsprechende Beschränkung einzuführen. Die gesetzliche Gleichstellung der gewährten Krankenpflege mit der Heilbehandlung in § 565 Abs 1 Satz 1 RVO wahrt den nach § 569b RVO erforderlichen Zusammenhang zwischen den durch die Krankenpflege notwendig gewordenen Fahrkosten mit der Heilbehandlung.

Der Senat hat die danach unbegründete Revision der Beklagten zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.


JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS